

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wutha-Farnroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S.183) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 2006 S.51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in der Sitzung am 10. Mai 2016 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wutha-Farnroda erlassen:

Art. 1

In § 11 wird nach Abs. 2 Abs. 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

Ist die Erziehungspartnerschaft zwischen der Familie des Kindes und der Kindertageseinrichtung nachhaltig gestört, kann das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wutha-Farnroda umgesetzt werden. Ist eine Erziehungspartnerschaft auch in einer anderen Kindertageseinrichtung nicht möglich, so kann das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

Art. 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wutha-Farnroda, 20.07.2016

Gieß
Bürgermeister